

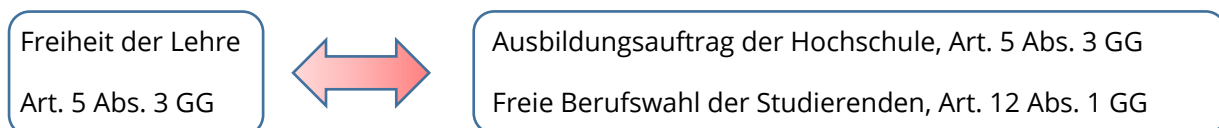
Grundsätzliche Überlegungen zur Online-Lehre

In der Zeit der noch andauernden **Corona-Krise** wurden die Hörsäle der Hochschule geschlossen bzw. sind aktuell nicht vollumfänglich nutzbar. Damit ist einer **durch Präsenzlehre zu erfüllenden Lehrverpflichtung nicht mehr nachzukommen**. Aus juristischer Sicht liegt ein Fall der - jedenfalls vorübergehenden - **objektiven Unmöglichkeit vor, die die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht zu vertreten haben**. Das bedeutet allerdings nicht, dass nicht **andere Möglichkeiten der Durchführung der Lehre zur Erfüllung der Dienstpflicht weiterhin möglich** wären. Die Lösung ist hier in der Durchführung der **digitalen Lehre** zu sehen.

Ausbildungsauftrag der Hochschulen:

Die Grundrechte sind Regelungen höchster Wertigkeit. Das heißt jedoch nicht, dass diese Grundrechte keine Grenzen und Schranken finden können. Das Grundrecht der Freiheit der Lehre findet nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seine Grenze bei der **Kollision mit anderen Grundrechten**.

Nachfolgendes Schaubild verdeutlicht die kollidierenden Grundrechte:



Zum einen kollidiert die Freiheit der Lehre mit dem **Ausbildungsauftrag der Hochschule**. Die **Lehrpflicht verpflichtet nicht nur die einzelne Hochschullehrerin und den einzelnen Hochschullehrer**. Auch die Hochschule hat den in Art. 5 Abs. 3 GG verankerten öffentlichen Ausbildungsauftrags zu erfüllen.

Verhältnismäßigkeit der Beschränkung:

Die Kollisionen, die sich aus dem Spannungsverhältnis der Lehrfreiheit mit anderen Grundrechten ergeben, suchen einen Ausgleich, wobei ein Grundrecht im Ergebnis nicht hinter einem anderen Grundrecht zurücktritt. Grenzen der Einschränkung des Grundrechts der Freiheit von Forschung und Lehre werden vor allem durch den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** und das Willkürverbot gesetzt.

Verhältnismäßig ist eine Beschränkung dann, wenn die **Beschränkung einen legitimen Zweck erfüllt und wenn es kein einfacheres, angemessenes Mittel gibt**, welches genauso effektiv ist und die Maßnahme den Betroffenen nicht unzumutbar belastet. Ein in welcher Rechtsform auch immer verordneter Einsatz von digitaler Lehre dient der **Durchführung des Lehrbetriebs und verfolgt damit grundsätzlich einen legitimen Zweck**.

Welche Fähigkeiten werden dabei von den Lehrenden erwartet?

Für die Beantwortung der Frage kommt es darauf an, welche Fähigkeiten und Erfahrungen der Einzelne bereits besitzt und welche Unterstützung (technische Infrastruktur und technischer Support) seitens der Hochschule geleistet wird. Von keinem Hochschullehrer kann verlangt werden, dass er ad hoc einen Masterplan für seine digitale Lehre aus der Tasche zieht. Jeder Lehrende kann und muss sein individuelles Tempo bei der Ausgestaltung der digitalen Lehre gehen. Darüber hinaus leistet die Hochschule über das IWD, das NCC und durch das Hochschulmanagement jedwede Unterstützung, das jeweilige Lehrgebiet in digitaler Form zu vermitteln. Um prüfungsrelevante Stoffinhalte zu vermitteln, wird die didaktisch grundsätzlich

kritisch zu beurteilende "abgefilmte Vorlesung" immer noch "lehrreicher" sein, als gar kein Lehrangebot. Insoweit wird die freie Wahl der digitalen Methodik durch die Organisationskompetenz der Hochschule überlagert.

Gerade vor dem Hintergrund, dass in einer Ausnahmesituation, wie der Corona-Krise, wissenschaftliche Lehre nicht ausfallen kann, sondern die Hochschule nach wie vor ihre Ausbildungsaufgaben zu erfüllen und in den Prüfungsordnungen vorgesehene Stoffinhalte zu vermitteln hat, ist im Hinblick auf die Sicherung des Studiums die **methodische Gestaltungsfreiheit "funktionsbezogen" einschränkbar und die Verpflichtung zur digitalen Lehre verhältnismäßig.**

1. Empfohlene Softwareprodukte

Bevor **Software und Dienstanbieter** zum dienstlichen Einsatz freigegeben werden, erfolgt **seitens der Hochschule eine umfangreiche technische, rechtliche und datenschutzrechtliche Prüfung.** Die Lehrenden der Hochschule werden daher gebeten, zur Ausübung digitaler Lehre die seitens der Hochschule zur Verwendung empfohlene Software einzusetzen:

- Zoom – <https://hsmw.zoom.us>
- ViMP – <https://vimp.hs-mittweida.de>
- Moodle – <https://moodle.hs-mittweida.de>
- OPAL – <https://bildungsportal.sachsen.de/opal>
- HSMWexam – <https://exam.hs-mittweida.de>
- Jitsi – <https://meet.hs-mittweida.de>
- Zulip – <https://chat.hs-mittweida.de>

Alternativ wurde die in der Datenschutzerklärung der Hochschule Mittweida unter Punkt 17 (<https://www.hs-mittweida.de/newsampservice/datenschutz/>) genannte Software zur Verwendung von der Hochschulleitung frei gegeben.

Werden die genannten Softwareprodukte und Dienstanbieter ordnungsgemäß verwendet, übernimmt die Hochschule für ihre Beschäftigten die rechtliche Haftung und die datenschutzrechtliche Verantwortung. Kommt Software zur Ausübung digitaler Lehre zum Einsatz, **die zum einen der Hochschule nicht zur Kenntnis gebracht wurde** und/oder die nicht in dem vorstehend aufgeführten Katalog enthalten ist, **übernimmt die Hochschule keine rechtliche Haftung und datenschutzrechtliche Verantwortung. Beides liegt dann bei Lehrenden selbst.**

2. Digitale Prüfungsalternativen/ Notfallsatzung

Im Fall von **Schließung oder Teilschließungen der Hochschule bzw. vergleichbaren Notfällen, die eine Durchführung von Prüfungen nach der Studien- und Prüfungsordnung unmöglich machen, müssen den Studierenden Kompensationsmöglichkeiten angeboten werden.**

Bis zum Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21 werden in allen Fakultäten **Satzungen verabschiedet, die dauerhaft für definierte Notfälle Prüfungsersatzleistungen festlegen.** Bis diese Notfallsatzungen beschlossen sind, gilt, wenn semesterbegleitende Prüfungen nicht nach Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt werden können, die im Sommersemester 2020 erprobte Regelung, dass die Lehrenden Ersatzprüfungen anbieten können und die Prüfungsausschüsse über ihr Vorgehen informieren.

Es existiert **bei Nichtbestehen einer Prüfung, die im Notfallmodus** angeboten wurde, **für den Wiederholungsversuch kein Anspruch auf die gleiche Prüfung**. Herrscht Normalbetrieb finden die Prüfungen auch wieder entsprechend der Studien- und Prüfungsordnungen (d.h. für den Großteil der Veranstaltungen in Präsenz) statt.

Prüfungsvorleistungen entfallen als Zulassungskriterium für Prüfungen, wenn sie **aufgrund einer Notfall-Entscheidung des Rektorats nicht durchgeführt/wahrgenommen** werden können.

3. Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen

Generell gilt, dass die **Teilnehmenden** bei synchroner und asynchroner Online-Lehre **datenschutzrechtlich informiert werden müssen und sich zur Teilnahme und damit zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten** (Zugangsdaten, ggf. Wortbeiträge u. ä.) zum Zweck der Durchführung der Online-Lehre **einverstanden erklären müssen**.

Dazu wird empfohlen, nachfolgenden Satz **bei Versenden des Einladungslinks zu ergänzen**:

„Mit der Nutzung dieses Links erkläre ich mich zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch „[Name des Tools]“ zum Zweck der Durchführung der Online-Lehre einverstanden. Weitere Datenschutzhinweise finde ich hier: <https://www.hs-mittweida.de/newsampservice/datenschutz.html>.“

Das nachträgliche Entfernen von Gesichtern und/oder Wortbeiträgen entfällt dann, weil sich jeder Teilnehmende mit Nutzung des Links zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten einverstanden erklärt hat. Möchten die Studierenden das nicht, können sie an der Online-Lehre nicht teilnehmen.

Bei der Verwendung des **youtube-Kanals** ist der Zugang ohne Bestätigung eines Einladungslinks möglich. Somit muss die **Information anderweitig erfolgen, dass die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Nutzung des youtube-Kanals unter <https://www.hs-mittweida.de/newsampservice/datenschutz.html> zu finden sind**.

Fazit:

In Corona-Zeiten ist mehr denn je die Bereitschaft der Lehrenden gefragt, den wissenschaftlichen Kommunikationsprozess möglichst ohne große Einbuße zu erhalten und unter Einsatz aller Kräfte den Lehrbetrieb als positives Signal der Ermutigung aufrechtzuhalten. In Zeiten von Hörsaal-Schließungen ist die digitale Lehre dafür eine gute Möglichkeit.